

Mietvertrag



über die Nutzung des Zeltplatzes
am Sportplatz in Bettenfeld / Vulkaneifel

zwischen dem Vermieter Sportverein Bettenfeld 1948 e.V. vertreten durch

Vorname, Name, Anschrift, Telefon

und dem Mieter _____ vertreten durch

Vorname, Name, Anschrift, Telefon

1. Nutzungsbeginn /Teilnehmer (max. 120 Personen) / (bitte ausfüllen)

Anreisetag (Datum, ca. Uhrzeit): _____

Abreisetag (Datum, ca. Uhrzeit): _____

Teilnehmer + Betreuer = Teilnehmerzahl: _____

2. Umfang der Nutzung

Der Vermieter überlässt dem Mieter während der vereinbarten Belegungszeit den Zeltplatz sowie die sanitären Anlagen (Duschen + WC) zur **alleinigen Nutzung**.

Die im Bereich des Zeltplatzes befindliche Grillhütte (geschlossene Bauweise, abschließbar, ausgestattet mit fließendem Kalt- u. Warmwasser sowie Stromanschluss) kann gegen eine Benutzungsgebühr von 12,50 € pro Tag mit genutzt werden.

Benutzung der Grillhütte wird gewünscht: Ja () Nein () (bitte ankreuzen)

Der Sportplatz (Rasenplatz) kann außerhalb der Spiel- und Trainingszeiten unserer Mannschaften nach Absprache mit dem Vermieter mit genutzt werden. Der Vermieter behält sich vor, zur Vermeidung von Schäden den Sportplatz z.B. bei Trockenheit oder starken Regenfällen zu sperren. Ein Anspruch auf Benutzung des Sportplatzes besteht nicht.

3. Kosten für die Nutzung des Zeltplatzes

Die Kosten für die Nutzung des Zeltplatzes betragen 3,50 € je Tag und Teilnehmer. Für die Wasserversorgung und Abwasseraufbereitung fallen je Kubikmeter Wasser 7,50 € an. Der Stromverbrauch (externe Anschlüsse) wird mit 0,30 € pro kWh abgerechnet und für die Müllabfuhr werden anteilige Kosten je 1m³ 75,00 € erhoben.

4. Rechnungsstellung

Das Entgelt für die Nutzung des Zeltplatzes, ggf. der Grillhütte sowie die Kosten für Müllabfuhr, Strom- und Wasserverbrauch wird nach Abschluss des Aufenthaltes in Rechnung gestellt und ist innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu begleichen, andernfalls werden 5% Verzugszinsen berechnet.

Grundlage für die Rechnungsstellung ist der Mietvertrag. Ausnahme, wenn die tatsächlich vor Ort festgestellte Teilnehmerzahl höher ist als im Vertrag angegeben.

5. Haftung

Die Benutzung des Zelt- und Sportplatzes erfolgt auf eigene Gefahr und Verantwortung des Mieters. Im Besonderen weisen wir darauf hin, dass die beweglichen Tore nicht zum Klettern benutzt werden dürfen, da sie sonst umkippen könnten. Der Mieter haftet für alle Schäden, die dem Vermieter aus der Benutzung der Einrichtungen, Geräten, Gebäuden und Grundstücke entstehen. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die den Gästen im Zusammenhang mit der Benutzung des Zeltplatzes einschließlich der Grillhütte entstehen. Auch wird nicht für das Abhandenkommen von Gegenständen gehaftet.

6. Rücktritt von der Buchung

Ein kostenfreier Rücktritt von der Buchung ist seitens des Mieters bis 6 Monate vor Beginn des vorgesehenen Aufenthaltes möglich. Für den Fall eines späteren Rücktritts hat der Mieter dem Vermieter ein Ausfallgeld in Höhe von 20 % des Nutzungsentgeltes (Aufenthaltsdauer x Teilnehmerzahl x Tagessatz) zu zahlen. Der Prozentsatz des Ausfallgeldes erhöht sich pro weiteren Monat um jeweils 10 Prozentpunkte (max. 70%).

7. Allgemeines

Der Zeltplatz ist von der Unteren Landespflegebehörde der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich genehmigt. Er befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Zwischen Ueß und Kyll“. Hieraus ergibt sich die Verpflichtung zur Beachtung der Belange von Natur und Umwelt.

Postsendungen an Teilnehmer des Zeltlagers sind postalisch wie folgt zu adressieren: Name des Empfängers. „Zum Sportplatz 1 (Zeltlager)“, 54533 Bettenfeld.

Am Sportplatz/Zeltplatz unterhält der Sportverein ein Vereinshaus (Telefon 06572/933660) mit Ausschank. Der freie Zugang für dieses Hauses muss gewährleistet sein.

Nachtwanderungen müssen mit dem Vermieter abgesprochen werden, damit eine Störung der Gemeindejagd ausgeschlossen werden kann. Im Übrigen verweisen wir auf die Zeltplatzordnung.

Der Gerichtsstand ist Wittlich.

54533 Bettenfeld, den _____, den _____